

Für unsere Mandantin Prof. Dr. Margarita Mathiopoulos geben wir die nachfolgende Presseerklärung ab:

MARGARITA MATHIOPOULOS weist Täuschungsvorwurf des VG Köln zurück: „Das Gericht hat sich nicht wirklich mit meinem Fall auseinandergesetzt“

Die mündlich vorgetragene Begründung des Verwaltungsgerichts Köln, das gestern nach kurzer Verhandlung die Klage unserer Mandantin abgewiesen hat, überzeugt uns aus mehreren Gründen nicht, denn dieser Fall unterscheidet sich gravierend von allen anderen Fällen und wirft komplexe Rechtsfragen auf.

Eine Besonderheit ist, dass bereits 1991 zwei Universitäts-Gremien (eine eingesetzte Kommission und der Erweiterte Fakultätsrat) den Vorwurf der Täuschung geprüft und verneint haben.

Wörtlich heißt es im Schreiben des damaligen Dekans der Philosophischen Fakultät, Prof. Dr. Helmut Keipert vom 30.04.1991 an Dr. Margarita Mathiopoulos:

„Zwar sind im Literaturverzeichnis dieser Dissertation die verwendeten Werke genannt und aus ihnen entnommene Stellen auch durch Fußnoten nachgewiesen, doch ist in wörtlicher und sinngemäßer Wiedergabe mehr übernommen, als es die Zitatnachweise in Fußnoten erkennen lassen. Bei diesem Sachverhalt handelt es sich um einen gravierenden methodischen Mangel, der im Widerspruch zu der in § 12

Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
Prof. Dr. Jan Hegemann

Sekretariat: Evelyne Koß

Tel: +49 30 818 550 - 303

Fax: +49 30 818 550 - 106
jan.hegemann@raue.com

Datum: 7. Dezember 2012

Unser Zeichen: 1811-11 JH/evk

Raue LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer 353949 registrierte Limited Liability Partnership nach englischem Recht, die in Deutschland beim Amtsgericht Charlottenburg unter PR 658 B eingetragen ist. Es besteht keine persönliche Haftung der Partner (members) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Raue LLP is a Limited Liability Partnership under English law, registered in England and Wales under No. 353949 and registered in Germany with the Local Court Charlottenburg under PR 658 B. The members are not personally liable for the liabilities of the partnership.

Promotionsordnung unter 6. erhobenen Forderung steht, dass wörtlich oder dem Sinn nach entnommene Stellen in jedem einzelnen Fall als Entlehnung kenntlich gemacht sein müssen.

Den Verdacht der Täuschung glaubt die Kommission der nicht geringen Zahl solcher methodisch bedenklichen Stellen verneinen zu können, weil die beschriebene Art des Zitierens vermuten lässt, dass Frau Dr. Mathiopoulos zwar handwerklich mangelhaft, aber doch in gutem Glauben gehandelt hat. Auch die Umstände, die sie bei der Anhörung am 24.01.1991 über die Entstehung ihres Dissertations-Manuskriptes mitgeteilt hat, können die Verwischung der Grenzen zwischen eigenem Text und Fremdtexen erklären.

Wesentlich ist, dass die Arbeit trotz der handwerklichen Mängel eine originelle These vertritt, die dem Buch Anerkennung auch bei namhaften Wissenschaftlern verschafft, . Entscheidungserheblich war für die Kommission auch die Überlegung, dass bei früherer Feststellung dieser Mängel wohl nicht überhaupt die Promotion verweigert, sondern die Arbeit zur Ergänzung der notwendigen Zitatnachweise zurückgegeben worden wäre.

Der Erweiterte Fakultätsrat hat nach diesem Bericht beschlossen, dass für die Philosophische Fakultät kein Anlass besteht, gegen Sie wegen des Vorwurfs der Täuschung einzuschreiten.“

Nach Überzeugung der damaligen Gremien fehlte Margarita Mathiopoulos die Täuschungsabsicht. Sie hat deshalb nicht getäuscht. Diese nach gründlicher Erforschung des Sachverhalts im Jahr 1991 getroffene Entscheidung bindet nach unserer Auffassung auch die heutigen Universitätsgremien.

Wir werden nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe die Erfolgsaussichten einer Berufung prüfen. Ob die Überprüfung von Dissertationen – anders als diejenige aller anderen universitären Prüfungen und Examina – schon unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz einer zeitlichen Befristung unterliegt, ist eine weitere Rechtsfrage, die letztlich höchstrichterlich beantwortet werden muss. So hat der Ombudsmann der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Prof. Dr. Wolfgang Löwer, vorgeschlagen, dass die Hochschulen sich Dissertationen nach einem Zeitraum von 10 Jahren „amtlich nicht mehr anschauen“. Der Bonner Verwaltungsrechtler, der übrigens Mitglied der Kommission war, die 1991 die Arbeit unserer Mandantin überprüft hatte, hält es für problematisch, Betroffenen nach langer Zeit „die Legitimation für eine ganze Lebensleistung zu entziehen.“ Das VG Köln lehnte jedoch Prof. Dr. Löwer als kompetenten Zeit-Zeugen ab.

Da die Philosophische Fakultät bei ihrer Entziehungsentscheidung die Möglichkeit einer Notenherabsetzung nicht einmal erwogen hat, halten wir den Bescheid auch wegen eines Ermessensausfalls für rechtswidrig.

Wir weisen darauf hin, dass die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufschiebende Wirkung hat. Frau Professor Dr. Mathiopoulos darf ihren Dokortitel deshalb bis zu einer Entscheidung des Oberwaltungsgerichts weiter führen. Der Dokortitel ist ihr nicht bestandskräftig entzogen. Sie nimmt auch ihre Lehrtätigkeit als Honorarprofessorin an der Universität Potsdam weiter wahr und bleibt auch Honorarprofessorin an der TU-Braunschweig.

In der Berichterstattung sind in der Vergangenheit leider immer wieder falsche Behauptungen über Margarita Mathiopoulos verbreitet worden. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass unsere Mandantin seit Jahrzehnten in der Wirtschaft tätig und eine erfolgreiche Unternehmerin ist; sie ist Geschäftsführende Gesellschafterin der EAG European Advisory Group und der ASPIDE. Ihre frühere Tätigkeit als FDP-Beraterin geschah immer ehrenamtlich und stand nie im Mittelpunkt ihres Alltags.

Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Jan Hegemann
Rechtsanwalt

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte auch an:

Herrn Felix Kurz: Email:info@kurzup.de;Tel.:0621 1504730; 0172 360 79 36